



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Parlamentarische Initiative von Simon Trinkler, Grüne Fraktion:  
Ungleichbehandlung verschiedener Veranstalter beim  
Kostenersatz von Polizeieinsätzen**

**Autor/in:** [Simon Trinkler](#)

**Mitunterzeichnet von:** Siro Imber; Beeler, Ceccarelli, Fankhauser, Fuchs, Göschke, Grossenbacher, Hänggi, Martin, Richterich, Rufi, Schoch, Studer Petra, von Bidder und Wiedemann

**Eingereicht am:** 14. Januar 2010

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Der Kostenersatz für Polizeieinsätzen wird in der Praxis uneinheitlich und nach uneinheitlichen Kriterien festgelegt, weil die Kosten des Einsatzes gemäss § 55 Absatz 3 des Polizeigesetzes reduziert werden können, wenn die Veranstaltung einem Ideellen Zweck dient.

Dieser Absatz soll nun so ergänzt werden, dass nur ein nicht vorrangig gewerblicher Zweck die Veranstalter ganz oder teilweise von der Kostenübernahme befreien kann. Eine verursachergerechte Verrechnung der Polizeikosten wäre dadurch besser gewährleistet und die SteuerzahlerInnen entlastet.

#### **Antrag:**

I.

*Änderung des Polizeigesetzes vom 28. November 1998:*

#### **§ 55 Abs. 3 lit. a:**

*vom Veranstalter oder von der Veranstalterin von Anlässen, die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise einem ideellen und nicht einem vorrangig kommerziellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben.*

II.

*Diese Änderung tritt ein Jahr nach der Beschlussfassung durch den Landrat bzw. das Volk in Kraft.*

III.

*Änderungen des Polizeigesetzes vom 28. November 1998:*

#### **§ 58b Übergangsbestimmung zum revidierten § 55 Abs. 3 lit. a vom [Datum der Beschlussfassung einfügen]:**

*Bestehende Vereinbarungen mit Privaten betreffend den Kostenersatz von Veranstaltungen werden auf den nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermin gekündigt und im Sinne des revidierten § 55 Abs. 3 lit. a angepasst. Der Regierungsrat hat das Ziel, bestehende Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen oder Konkordate und im Sinne des revidierten § 55 Abs. 3 lit. a anzupassen.*

IV.

*Diese Änderung tritt sofort in Kraft.*